

Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht Das Recht in der digitalen (Schul)welt

21. Jänner 2015, Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung

Der Präsident der ÖGSR Univ.-Doz. **HR Dr. Markus Juranek**, begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und verweist auf das vielfältige digitale Angebot in der heutigen Zeit. Alle 15 Monate verdopple sich das Datenvolumen, im Jänner 2014 wurden auf Whats App täglich 430 Millionen Nachrichten mit 50 Milliarden Informationen verschickt. Die Nomophobie -die Angst, mobil unerreichbar für soziale und geschäftliche Kontakte zu sein - gelte als neue Krankheit. In der Schulwelt bedürfe E-Learning der E-Education, in der sich das Mobile-Learning entwickle. Den IT Bereich habe das Schulunterrichtsgesetz von 1974 trotz etlicher Novellen aber noch nicht erreicht.



ÖGSR-Vizepräsidentin Dr. Jutta Zemanek und ÖGSR-Präsident Dr. Markus Juranek

Der Schulrechtspreis 2015 wird an Frau **Dr. Simone Hauser** für ihren Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz verliehen.

Es folgt ein Film der Neuen Mittelschule Jenbach zum Thema „**Die Klasse der Zukunft**“.

Danach spricht **HR Dr. Andrea Jelinek**, Leiterin der Datenschutzbehörde, zum Thema „Grundrecht auf Datenschutz – von der Datenschutzkommission zur Datenschutzbehörde“. Einleitend meint sie, dass es in der digitalen Welt zwei Arten von Menschen gebe: jene, die intensiv von allen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen und jene, die sich verweigern. Jugendliche gehören hauptsächlich der ersten Gruppe an. Die Datenschutzkommission wurde mit 1. 1. 2014 in die Datenschutzbehörde umgewandelt. Seither werden nur mehr schriftliche Rechtsauskünfte gegeben, da es sich bei einer mündlichen Auskunft immer um die Meinung jener Person handeln könne, die sie abgibt. Jetzt werde die Meinung der Behörde weitergegeben. Es handelt sich um eine Behörde 1. Instanz gegen deren Entscheidungen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden kann, danach besteht noch die Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof.

Jelinek verweist auf zwei interessante Urteile um Datenschutz:

- Google Urteil zum Recht auf Vergessen. Google löscht aber nur die Verlinkungen
- Erklärung der Vorratsdatenspeicherung als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof in Österreich und Verbot durch den Europäischen Gerichtshof

Im Folgenden erläutert **Jelinek** Aufbau und Arbeit der Behörde

Österreichische Datenschutzbehörde: www.dsb.gv.at

Einsicht in das Datenverarbeitungsregister: <http://www.dsb.gv.at/site/6298/default.aspx>

In der kurzen **Diskussion** wird bedauert, dass es von der Behörde keine mündlichen Auskünfte mehr gebe. **Jelinek** beruft sich auf die Notwendigkeit der Rechtssicherheit. Sollte der Gesetzgeber auch eine Ombudsstelle wollen, müsste er diese einrichten. Eine Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft ist nicht geplant, eine informative Broschüre steht aber auf der Homepage. Bei einer Videoüberwachung im Schulbereich meldet der Auftraggeber, wobei **Dr. Thomas Menzel** vom BMBF ergänzt, dass oft die Landesschulräte für ihre Schulen die Meldungen abgeben.

Priv. Doz. Dr. Konrad Lachmayer befasst sich mit dem Thema „Elektronische Schulverwaltung und Datenschutz“. Das E-Government¹ sei in Österreich eine Erfolgsstory, das Sokrates Programm gehe in die richtige Richtung. Elektronische Schulverwaltung müsse sich dabei aber an das Datenschutzgesetz halten. Wichtiges Prinzip des Datenschutz ist immer die Zweckbindung durch die Frage: „wer braucht welche Daten zu welchem Zweck, welche sind wirklich notwendig?“ Bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen bestehe Handlungsbedarf, denn das Schulunterrichtsgesetz sei an modernes Datenschutzrecht nicht angepasst; das Bildungsdokumentationsgesetz erfasse nicht alle wichtigen Punkte. Gibt es keine gesetzliche Grundlage, so könne nur mit Zustimmung der Betroffenen die Verwendung personenbezogener Daten erfolgen. Im Wesentlichen handle es sich dabei um die Erziehungsberechtigten. Schüler/innen könnten diese ab 14 erteilen, es gebe aber bezüglich des Alters unterschiedliche rechtliche Meinungen. Die Verwendung sensibler Daten sollte in der elektronischen Schulverwaltung tunlichst vermieden werden. Bei einem Schulwechsel fehlt es derzeit an einer gesetzlichen Grundlage, Daten der Schüler/innen an die neue Schule automationsunterstützt weiter zu geben. Das Datenschutzrecht sollte Basis einer modernen Schulverwaltung sein. Zur näheren Information wurde eine Broschüre erstellt, die derzeit auf ministerielle Freigabe wartet.

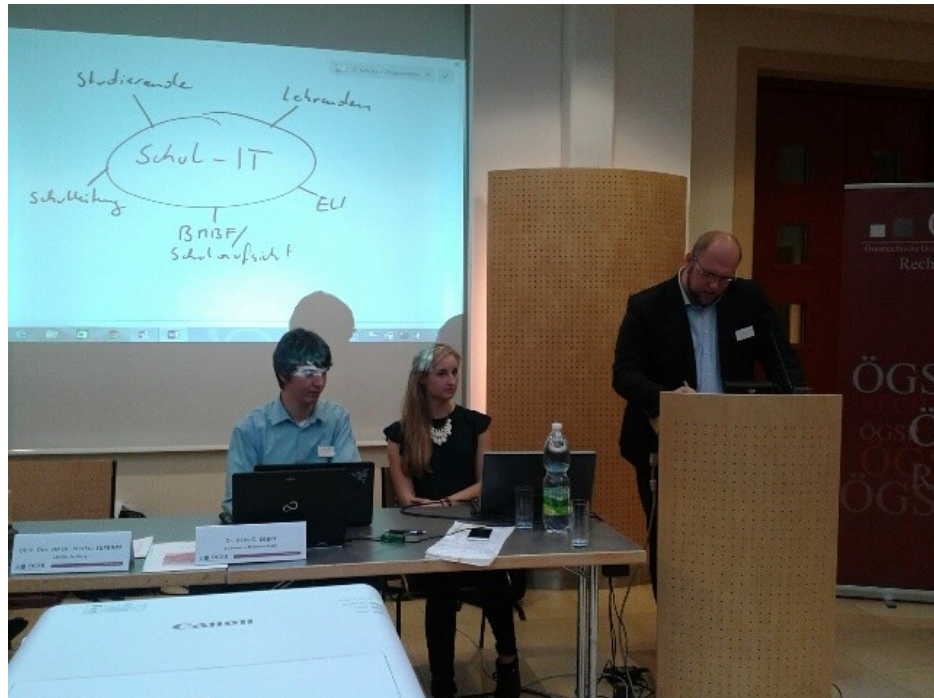
DI Barbara Buchegger von Saferinternet spricht über „Sichere Nutzung von IKT und Internet an der Schule“, ein Themenbereich, in dem sich laufend sehr viel ändere und viele Fragen offen seien. Als Beispiele nennt sie Abnahme und Rückgabe von Handys, den Umgang mit peinlichen Fotos, Cyber-Mobbing das oft in der unterrichtsfreien Zeit passiert, Verhalten der Lehrperson wenn 9jährige Pornofotos in der Pause ansehen, Filmen der Lehrpersonen im Unterricht und Einstellen dieser Filme auf „You tube“. Neu seien die Radikalisierungstendenzen im Internet, wo Lehrer/innen nicht wüssten, wie sie reagieren sollen. Erstaunt war **Buchegger** wie schwer sich Schüler/innen bei der Informationsbewertung im Internet taten, als sie bei Recherchen für die Vorwissenschaftliche Arbeit vertrauenswürdige Quellen für die Einwohnerzahl Griechenlands angeben sollten. Sexting sei stark verbreitet, da es sich um pornographisches Material handelt, ist es verboten. Cyber-Grooming betreffe relativ viele Kinder, sie seien aber gut informiert wie sie damit umgehen können. Was den Datenschutz betrifft, sieht **Buchegger** bei den Lehrenden ein Schwanken zwischen Leichtsinn und Paranoia. Sie verweist dann auf die Probleme des Urheberrechts, die oft bei Websites der Schulen auftreten.

In der **Diskussion** erläutert **Menzel** die Einrichtung der Datenverwaltung mit der die Firma Sokrates beauftragt wurde. Das Ministerium hat eine Dienstleistungsvereinbarung im IT abgeschlossen, die Kustoden an den Schulen sollen dadurch entlastet werden. Den Zugriff auf die Daten habe nur die Schule. Daten würden dann gelöscht, wenn sie gesetzlich nicht mehr gebraucht werden. Durch das Bildungsdokumentationsgesetz gibt es gesetzlich festgelegte Daten, daran habe sich nichts geändert. Zeugnisse müssten z.B. 60 Jahre aufgehoben werden. **Mag. Henhappel**, BKA, sieht einen rechtlichen Sanierungsbedarf im Schulrecht, **Lachmayer** und **Buchegger** stimmen dem nochmals zu. **Buchegger** meint, dass manche Menschen im zur Schau Stellen eines „unmöglichen Lehrers“ auf You tube ein öffentliches Interesse sehen. Ein **Teilnehmer** aus Salzburg kritisiert, dass die Daten

¹Unter **E-Government** (deutsch: E-Regierung) im weiteren Sinn versteht man die Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgern bzw. Unternehmen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken. (Wikipedia)

von der Schule an die Jugendwohlfahrt weitergeleitet werden, den umgekehrten Weg gebe es aber nicht. Das Thema Datenschutz brenne seit Jahren unter den Nägeln, aber es gehe nichts weiter. Zuletzt wird auf <http://www.werdedigital.at/leitfaden/> verwiesen.

Nach der Mittagspause stellen ein Lehrer, eine Schülerin und ein Schüler von der HTBLVA Spengergasse „Was IT in der Schule alles kann“ vor.



Danach unterzieht **Dr. Hans Zeger** die „Social Media in der Schule“ einer kritischen Betrachtung. Es gehe vor allem um ein besseres Verständnis der sozialen Medien, nicht um eine Verteufelung. Wir hätten es mit einer Vielzahl von Informationsquellen zu tun, für die Jugendlichen sei das ganz normal, aber sie müssten dabei unterstützt werden richtig damit umgehen zu können. „Im Heuhaufen des Belanglosen ist die Stecknadel des Wichtigen vorhanden“. Man dürfe nicht vor dem Internet kapitulieren, sondern müsse sich offen den Problemen stellen. Der Ausdruck Medienkompetenz ist für ihn zu schwach, es gelte analytische und logische Fähigkeiten zu entwickeln um Informationen

einordnen und verifizieren zu können. Statt „Vermeiden, Verstecken und Verbieten von sozialen Medien müsse man zum Verstehen und richtigem Verwenden kommen“. „Die Universitäten der USA brachten die Erfinder von Facebook und Google hervor, von den Universitäten der EU kommen die Menschen, die Facebook verklagen“, zitiert **Zeger**. Warnend verweist er auf das Problem, dass früher Dinge die unbedacht gesagt wurden, rasch vergessen waren, das gebe es heute nicht mehr. Wichtig sei es bei Nachrichten zu hinterfragen, woher die Information käme und welche Interessen dahinter stecken könnten.



Dr. Hans G. Zeger



Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel

Univ. Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Universität Salzburg, befasst sich mit dem Thema „Gegensatz zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Datenschutz am Beispiel der Onlineplattformen“.

Als Beispiele solcher Foren nennt er meinprof.de oder spickmich.de. Lehrerbewertungen seien Werturteile, die der Sozialsphäre zuzuordnen sind. Die Problematik liege im Gegensatz zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Bei Bewertungen komme es immer auf den Einzelfall an, Gerichtsentscheidungen gebe es in Österreich fast nicht, aus Deutschland nennt er einen Fall, wo das Gericht gegen eine klagende Lehrerin entschied, die auf einer Plattform schlecht bewertet wurde.

Gemäß Datenschutzgesetz können Unterlassungsanspruch, Löschungsrecht und Widerspruchsrecht zur Anwendung kommen. Im privaten Bereich sind ordentliche Gerichte, im öffentlichen Bereich die Datenschutzbehörde als erste Instanz zuständig. Auch beim Widerspruchsrecht geht es um die Abwägung zum Recht auf Meinungsfreiheit. Die Datenschutzrichtlinie was zu journalistischen Zwecken erlaubt sei, wurde vom EUGH sehr großzügig ausgelegt. Nochmals betont **Jahnel**, dass es immer auf die Bewertung des Einzelfalles ankomme.

Aus Zeitgründen ist nach den beiden Vorträgen keine Diskussion möglich. Das Symposium schließt mit einem Gewinnspiel.

Dr. Christine Krawarik